

## **Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, plant den Umbau des bestehenden Auslaufbauwerks am Titisee sowie die Umgestaltung des nördlich des Auslaufbauwerks gelegenen Uferbereichs des Titisees.

Die ursprüngliche Antragstellung zum Vorhaben erfolgte bereits am 12.02.2019, nachdem in der wasserrechtlichen Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern vom 16.01.2018 festgelegt worden war, dass die Schluchseewerk AG zum Umbau des Auslaufbauwerks am Titisee verpflichtet ist und hierfür ein gesondertes Verfahren beim Regierungspräsidium Freiburg durchzuführen ist. Aufgrund der gegen diese Entscheidung erhobenen Klage der Stadt Titisee-Neustadt wurde das Verwaltungsverfahren betreffend das Titisee-Auslaufbauwerk zum Ruhen gebracht. Das beim VG Freiburg geführte Klageverfahren endete schließlich im Oktober 2024.

Aufgrund einer umfangreich angepassten Planung hat die Schluchseewerk AG nun – unter Fortführung des bereits anhängigen Verfahrens – geänderte Antragsunterlagen sowie einen geänderten Antrag eingereicht.

Das Vorhaben umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Umbau des Titisee-Auslaufbauwerks mit Rückbau bestehender Einrichtungen und Anpassung des unterhalb gelegenen Bereichs der Gutach
- Einbau und Betrieb einer neuen Dotationswasserleitung in dem geänderten Titisee-Auslaufbauwerk mit einer Kapazität von 250 l/s und Entnahme von maximal 50 l/s Wasser aus dem Titisee und Einleitung dieses Wassers in die Gutach mithilfe dieser Dotationswasserleitung, wobei die Entnahme nur zulässig sein soll, solange der Wasserstand des Titisees niedriger ist als 844,90 m ü. NN und 844,70 m ü. NN nicht unterschreitet
- Umgestaltung des nördlich des Auslaufbauwerks gelegenen Uferbereichs des Titisees (bauliche Anpassung der Ufermauer und Herstellung von Stufen)

Das Vorhaben unterfällt als sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der von der Schluchseewerk AG vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 30.09.2025 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

#### Standort des Vorhabens

Das Auslaufbauwerk befindet sich im Nordosten des Titisees und verbindet den Titisee mit der Gutach. Unmittelbar vor dem Auslaufbauwerk (in westlicher Richtung) liegt der von der geplanten Umgestaltung betroffene Uferbereich.

Über die noch vorhandene Wehranlage wurde in der Vergangenheit die Bewirtschaftung des Titisees gesteuert, die im Jahre 2018 aufgegeben wurde. In provisorischer Umsetzung der Vorgaben aus der wasserrechtlichen Entscheidung für den Betrieb der Oberstufe Häusern vom 16.01.2018 wurde die Schütztafel am Auslaufbauwerk entfernt. Die Schützenanlage soll nun gänzlich zurückgebaut und durch eine feste Schwelle ersetzt werden. Hierdurch sowie durch die neu anzulegende raue Rampe soll die ökologische Durchgängigkeit am Auslaufbauwerk hergestellt werden.

Der Uferbereich, der durch den Einbau von Stufen umgestaltet werden soll, wird derzeit nicht unmittelbar genutzt. Durch die bauliche Anpassung der Bestandsmauer und der Installation der Stufen soll der Bereich attraktiver gestaltet werden, zudem dient sie der wasserwirtschaftlichen Sicherung des Bereichs.

Die geplante Bauzeit für die Maßnahmen beträgt ca. 15 Wochen.

#### Mensch und menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort liegt im Naherholungsbereich der Stadt Titisee. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung (etwa durch Lärmentwicklung) sind generell nur während der Bauphase erwartbar. Durch die Umgestaltung des Uferbereichs wird die Aufenthaltsqualität am Seeufer insgesamt verbessert.

#### Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Titisee-Neustadt“ und vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ grenzt an den Vorhabenstandort an.

Während der Bauphase können Beeinträchtigungen des aquatischen Lebensraums durch Baustellenverkehr und Emissionen auftreten. Durch die geplante Durchgängigkeitsmaßnahme tritt insgesamt eine Verbesserung für den aquatischen Lebensraum ein. Zur Vermeidung von Zerstörungen örtlicher Fledermausquartiere und Vogelbruthabitate durch die geplanten Baumfällungen sind die Vorgaben aus der wasserrechtlichen Entscheidung vom 16.01.2018 zu beachten.

Zum Schutz des aquatischen und terrestrischen Lebensraums sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, bei deren Einhaltung erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Uferbereich des Titisees sowie der weitere Verlauf der Gutach stellen besonders geschützte Biotope dar. Durch die Anlage der rauen Rampe im Gewässerbett der Gutach wird in den Biotoptyp „Naturnaher Abschnitt eines Mittelbachs“ eingegriffen. Im Böschungsbereich der rauen Rampe müssen Bäume und Büsche gerodet werden, um das Vorhaben umsetzen zu können. Auch für die Einrichtung notwendiger Zufahrtsstraßen zum Auslaufbauwerk und zum weiter östlich gelegenen Einlaufschacht werden teilweise Baumrodungen nötig. Eine geplante Baustraße berührt das Waldbiotop Gutach; für eventuell notwendige Baumrodungen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Rodungen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Bereich des Vorhabens sind Vorkommen des stachelsporigen Brachsenkrauts anzutreffen, zudem grenzen Vorkommen des See-Brachsenkrauts sowie des Strandlings an. Die genannten Arten werden vom Artenschutzprogramm Baden-Württemberg erfasst. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere zum Mindestwasserstand im Titisee) auch insoweit nicht zu erwarten.

#### Fläche und Boden

Das Vorhaben wird an einem bereits verbauten Fließgewässerabschnitt der Gutach umgesetzt. Die raue Rampe wird im Bereich der bereits bestehenden baulichen Anlagen gebaut, die ihrerseits (teilweise) zurückgebaut werden. Ein Flächenverlust durch Überbauung oder Flächenumwandlung entsteht nicht. Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

Durch das Anlegen von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen kann es während der Bauphase zu Bodenverdichtungen kommen. Durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme (Rekultivierung von Arbeitsbereichen nach Bauende) werden die Beeinträchtigungen des Bodens reduziert. Seltene Bodenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### Wasser

Die notwendigen Arbeiten finden in der Gutach bzw. an deren Ufer sowie am Ufer des Titisees statt. Die Maßnahmen am Auslaufbauwerk und in der Gutach dienen der naturnahen

Gewässergestaltung durch Herstellung der Durchgängigkeit. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann den (rein temporären) baubedingten Beeinträchtigungen der Gewässer begegnet werden, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Während der Umbaumaßnahmen wird temporär in das örtliche Überschwemmungsgebiet eingegriffen. Der unter der Brücke am Auslaufbauwerk bereits vorhandene Durchflussquerschnitt steht nach Durchführung der baulichen Maßnahmen aber weiterhin zur Verfügung, die Speicher- und Retentionswirkung des Titisees im Hochwasserfall wird ebenfalls nicht verändert.

Das Vorhaben liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „WSG-Titisee-Neustadt "TB I-VI"“. Ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Das während der Bauphase geförderte Grundwasser wird unterhalb der Maßnahme wieder dem Gewässer zugeführt. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Absatzbecken bzw. Sandfang, Neutralisationsanlage) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten. Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu Staubemissionen kommen.

Abgasentwicklungen sind ebenfalls nur während der Bauphase möglich, durch die zu errichtenden Anlagen selbst entstehen keine Abgase. Durch die Rodung der Bäume an den Böschungen kann es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich der rauen Rampe kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur von geringem Umfang.

#### Landschaftsbild

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung sind bei Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase kann es durch die Baustelle und die Baustelleneinrichtungsflächen zu einer temporären Abwertung des Landschaftsbildes kommen.

Da somit insgesamt davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.03.2026

Regierungspräsidium Freiburg